

**LHO-Update-Corona 03.09.2021: 2G oder 3G: Hessische Busunternehmen
gespalten / Hessen: Kurzfristig abgesagte Schulfahrten / Neue Muster-
AGB für Tagesfahrten / Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung
beschlossen**



Aktuelle LHO-Termine

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht ist es Ihnen bei Betrachtung des LHO-Logos oben im Newsletter aufgefallen: Vor 50 Jahre wurde unser Verband gegründet! Um dies angemessen zu würdigen, war eigentlich für heute eine zünftige Jubiläumsfeier vorgesehen. Wegen der andauernden und unsicheren Corona-Situation hatte sich der Vorstand jedoch bereits im Mai entschieden, die Feier auf das kommende Jahr zu verschieben. Hierüber hatten wie Sie damals auch informiert. Gerne möchten wir Sie aber heute noch einmal auf das neue Datum für die Feier aufmerksam machen, die nun für Freitag, den **06. Mai 2022** fest geplant ist. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor!

Ferner informieren wir Sie mit unserem heutigen Update über die Ergebnisse der Umfrage zu „2G oder 3G“, zur Absage von Schulfahren, zu neuen Muster-AGB sowie zur Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung.

2G oder 3G: Hessische Busunternehmen gespalten

In der vergangenen Woche habe wir eine Blitzumfrage gestartet, um zu erfahren, wie die hessischen Busunternehmen zur Frage „Mitnahme von Reisenden mit 2G- oder 3G-Regel“ stehen.

Insgesamt beteiligten sich 53 Unternehmen an der Umfrage. Das Ergebnis ist gespalten. Knapp 40 % sprechen sich dafür aus, rund 43 % sind dagegen und 17 % sind (noch) unentschlossen.

Von den Befürwortern der 2G-Regel würden 52 % schon im Oktober mit der Anwendung starten, 20 % im November und 28 % später.

In den Ergebnissen spiegelt sich die auch in anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen geführte Diskussion über das Für und Wider solcher Maßnahmen. Auf der einen Seite bedeutet die 2G-Regel erhebliche Beschränkungen für Reisende, die sich nicht impfen lassen wollen oder können. Auf der anderen Seite erleben die Busunternehmen die zunehmenden Schwierigkeiten, die mit der Mitnahme auch von (nur) getesteten Reisenden bei 3G verbunden sind (Wartezeiten, ggfs. Umplanungen im Reiseablauf).

Wir werden die weitere Entwicklung genau beobachten. Gerne können Sie uns auch direkt Ihre Erfahrungen bei der Anwendung oder Ihre Auffassung hierzu mitteilen.

Ergebnisse „Blitzumfrage 2-G oder 3-G“:

1. Ich finde die 2-G-Entscheidung richtig. *

Anzahl Teilnehmer: 53

21 (39.6%): JA

23 (43.4%): NEIN

9 (17.0%): BIN NOCH UNENTSCHIEDEN

BIN NOCH UNENTSCHIEDEN: 16.98%

JA: 39.62%

NEIN: 43.40%

2. Falls Frage 1 mit JA beantwortet wurde, ab welchem Zeitpunkt würden Sie die 2-G-Regelung einführen?

Anzahl Teilnehmer: 25

13 (52.0%): Oktober 2021

5 (20.0%): November 2021

7 (28.0%): später

später: 28.00%

Oktober 2021: 52.00%

November 2021: 20.00%

Hessen: Kurzfristig abgesagte Schulfahrten

Wir sind aus der Mitgliedschaft darauf hingewiesen worden, dass auf Grund von Inzidenzen über 100 in einzelnen Landkreisen und Städten nun kurzfristig Klassenfahrten abgesagt werden. Hintergrund ist ein

Erlass des Hess. Kultusministeriums (HKM) vom 11.06.2021, nachdem zum Zeitpunkt des Reiseantritts die Inzidenzwerte im Ausgangs- und im Zielgebiet am Tag des Beginns der Fahrt drei Tage nacheinander den Wert von 100 nicht übersteigen dürfen. Daher sind Absagen im extremsten Fall sogar am Tag der Abfahrt möglich!

Diese Regelung ist jedoch nicht (mehr) nachvollziehbar, da Inzidenzen nach dem klaren politischen Willen von Bund und Ländern nicht mehr die einzige Rolle für Maßnahmen spielen sollen. Derzeit sind in Hessen z.B. Schulfeiern mit 100 bis 200 Personen (drinnen bzw. draußen, zzgl. Geimpfte und Genesene) bei Inzidenzen über 100 möglich, Schulfahren mit wesentlich weniger Beteiligten aber nicht.

Wir haben uns daher heute schriftlich an das HKM gewandt, und auf die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Busunternehmen, die Fahrpersonal und Fahrzeuge disponiert und zur Verfügung gestellt haben, hingewiesen. Wir haben auch um eine dringende Änderung der jetzigen Regelung gebeten. Da derzeit von den Schulen in aller Regel nur Fahrten gebucht werden, die ein kostenloses Rücktrittsrecht zulassen, bedeuten kurzfristigen Stornierungen einen Totalausfall ohne auch nur den geringsten finanziellen Ausgleich.

Ferner haben wir den verkehrspolitischen Sprecher der CDU, Herrn Markus Meyser, angeschrieben und ihn gebeten, sich beim HKM für eine kurzfristige Änderung einzusetzen.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

Neue Muster-AGB für Tagesfahrten – Aktualisierte Pandemieklausele

In Zusammenarbeit mit RA Frank Hütten haben Vertreter/-innen aus den Landesverbänden und der bdo die „**Muster-Geschäftsbedingungen für Verträge über Tagesfahrten**“ aktualisiert. Die überarbeitete, **3. Auflage 2021** enthält zwei wesentliche **Änderungen**:

- **Rücktrittsvorbehalt im Zusammenhang mit Pandemien**

Die Muster-AGB wurden um einen Rücktrittsvorbehalt für das Busunternehmen ergänzt. Schreiben behördliche Auflagen im Rahmen einer Pandemie, beispielsweise durch das Corona-Virus, eine **Kapazitätsbeschränkung** für den Bus vor, besteht für das Busunternehmen ein Rücktrittsrecht (Ziffer 12.3, Seite 6).

- **Entfall der Streichoptionen**

Die bisherige Auflage der Muster-AGB Tagesfahrten enthielt diverse, farbig markierte Streichoptionen. Da diese von den Busunternehmen kaum genutzt wurden und teilweise auch zu Verwirrung führten, wurden die Abänderungsoptionen in der neuen Fassung entfernt.

Wichtig: Sollten Sie **Kürzungen oder Änderungen** an dieser Muster-Vorlage vornehmen wollen, empfehlen wir dringend, dies **nicht ohne** die fachliche **Unterstützung von Anwälten** vorzunehmen. Im Falle von **Kürzungen und Änderungen** übernimmt RA Frank Hütten **keine Haftung**.

Diese AGB wurden **ausschließlich zur Verwendung durch Mitglieder** des bdo und seiner Landesverbände erstellt. Jegliche **Weitergabe an oder die Verwendung durch Dritte** werden auf dem Rechtsweg **abgemahnt**.

Die neuen Muster-AGB können Sie im internen Bereich unserer [Homepage](#) unter „AGB“ herunterladen.

Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung beschlossen

Das Bundeskabinett hat heute die „[Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)“ beschlossen.

Mit den Neuregelungen wird die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) (im Folgenden **Corona-ArbSchV**) entsprechend den Beschlüssen der Bund-Länder-Konferenz vom 10. August 2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die epidemische Lage von nationaler Tragweite vom Bundestag aufgehoben wird, um weitere drei Monate **bis zum 24. November 2021 verlängert**.

Zudem wird die Corona-ArbSchV entsprechend des aktuellen Infektionsgeschehens angepasst – in Form der Einführung einer „**Impfunterstützungspflicht**“. Diese soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, sich **während der Arbeitszeit impfen** zu lassen – gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Corona-ArbSchV **hat der Arbeitgeber dies zu ermöglichen**.

Darüber hinaus **müssen Arbeitgeber** ihre Beschäftigten gemäß § 5 Abs. 2 Corona-ArbSchV über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Schutz-Impfung informieren und die **Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen** (§ 5 Abs. 1 S. 2 Corona-ArbSchV).

Die bereits **bestehenden Vorgaben** – von Maskenpflicht und Abstandsgebot über Test-Angebotspflicht, betriebliche Hygienepläne bis hin zur Verpflichtung, betriebsbedingte Kontakte zu reduzieren, **gelten unverändert fort**. Arbeitgeber sind also weiterhin verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung haben Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Sofern das Tragen medizinischer Gesichtsmasken erforderlich ist, müssen Arbeitgeber diese weiterhin bereitstellen.

Das Testangebot ist entbehrlich, wenn Beschäftigte vollständig geimpft oder genesen sind. Allerdings lässt der Verordnungsgeber offen, wie der Arbeitgeber an die entsprechenden Informationen gelangt; die Verordnung enthält keine Ermächtigungsgrundlage für Arbeitgeber zur Abfrage des Impfstatus ihrer Beschäftigten. Eine entsprechende Auskunftspflicht der Beschäftigten besteht nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) nicht.

Die Neuregelungen treten am 10. September 2021 in Kraft und sollen – abhängig von der Fortdauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite – (zunächst) bis zum 24. November 2021 gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan

Geschäftsführer